



**Versorgung mit Fernwärme der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH
(Fernwärmenetz Bad Hersfeld)**

Preisvereinbarung Preisblatt gültig ab 1. Januar 2018

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die zu verrechnenden Mengen bestimmt sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$AP = AP_0 \left(0,3 \frac{115,90}{111,50} + 0,15 \frac{105,28}{103,83} + 0,20 \frac{104,08}{114,01} + 0,35 \frac{17,11}{23,02} \right) \quad \left[\frac{79,79}{MWh} \right]$$

AP₀ - Basis Arbeitspreis in Euro/MWh

AP₀ - 88,00 Euro/MWh (netto)

AP - 79,79 Euro/MWh (netto)

AP - 94,95 Euro/MWh (brutto incl. 19% Mehrwertsteuer)

Weitere Variablen siehe Ziff. 2.

2. Variablen

L - Lohnindex

Der Lohnindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 16, Reihe 4.3, "Verdienste und Arbeitskosten - Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten" zu entnehmen, und zwar der Index - 1 Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 1.1 Deutschland D Energieversorgung.

Quelle im Internet: Statistisches Bundesamt - <https://www.destatis.de>

L₀ - Basis Lohnindex ist der Index für das 1. Quartal 2015 (2010 = 100)

L₀ - 111,50

Maßgebend für die Arbeitspreisbildung ist jeweils der Lohnindex für das 1. Quartal des Jahres vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

INV - Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, "Preise - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen, und zwar der Index - 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

Quelle im Internet: Statistisches Bundesamt - <https://www.destatis.de>

INV₀ - Basis Investitionsgüterindex ist das arithmetische Mittel der Indizes von Juli 2014 bis Juni 2015 (2010 = 100)

INV₀ - 103,83

Maßgebend für die Arbeitspreisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Investitionsgüterindizes. Hierbei werden Investitionsgüterindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 18 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

HG - Heizgasindex

Der Heizgasindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, "Preise - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen, und zwar der Index - 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 628 Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe.

Quelle im Internet: Statistisches Bundesamt - <https://www.destatis.de>

HG₀ - Basis Heizgasindex ist das arithmetische Mittel der Indizes von Juli 2014 bis Juni 2015 (2010 = 100)

HG₀ - 114,01

Maßgebend für die Arbeitspreisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Heizgasindizes. Hierbei werden Heizgasindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 18 Monate vor einem Preisänderungszeitpunkt.

Gas - Gaspreis

Der Gaspreis wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (settlement price) in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt - Gas Year Futures) im NCG-Marktgebiet, mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisänderung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die Werte der EEX- Abrechnungspreise werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.

Maßgebend für die Bildung des Gaspreises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums am 1. Handelstag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 18 Monate vor einem Preisänderungszeitpunkt.

Quelle im Internet: European Energy Exchange - <http://www.eex.com/de/>

Gas₀ - Basis Gaspreis in Euro/MWh

Gas₀ - 23,02 Euro/MWh

Allgemeine Regeln

Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten ab dem Tage der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes an deren Stelle jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend

den veröffentlichten Preise und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 3 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) zugeschlagen wird.

Verzugskosten:

- a) Gemäß § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV werden für eine schriftliche Mahnung pauschal in Rechnung gestellt
netto 10,23 Euro
- b) Für jede Einstellung der Fernwärmeversorgung (gem. § 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) werden Kosten pauschal in Höhe von netto 28,12 Euro berechnet.
- c) Für jede Wiederinbetriebsetzung werden Kosten pauschal in Höhe von
netto 28,12 Euro
inclusive Umsatzsteuer 19% **brutto 33,46 Euro**
- d) Verzugszinsen
Während des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen 3. MonatsEUROBOR berechnet (EURO Interbank Offered Rate).